

# **Zweite Gebührensatzung**

## **für die zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen**

**- Öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung C -  
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen**

**(Z W A G)**

Auf Grundlage der §§ 151 Abs. 2 und 154 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024,27) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 11.12.2024 folgende Satzung erlassen:

Inhalt:

	Präambel
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Benutzungsgebühren
§ 3	Gebührenmaßstab
§ 4	Gebührensätze
§ 5	Sonstige Gebühren
§ 6	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7	Gebührensschuldner
§ 8	Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebührenschild, Vorauszahlungen
§ 9	Auskunfts- und Anzeigepflichten
§ 10	Datenverarbeitung
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	In-Kraft-Treten

## **Präambel**

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) jeweils mit ein.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Aufgrund dieser Satzung erhebt der ZWAG Benutzungsgebühren für die **zentrale Schmutzwasserbeseitigung Öffentliche Einrichtung C**

(für die Ortsteile der Gemeinde Sundhagen – Ahrendsee, Altenhagen, Behnkendorf, Brandshagen, Bremerhagen, Dömitzow, Engelswacht, Falkenhagen, Groß Behnkenhagen, Groß Miltzow, Mannhagen, Middelhagen, Miltzow, Neuhof, Niederhof, Reinberg, Reinkenhagen, Schönhof, Stahlbrode, Oberhinrichshagen, Wilmshagen und Wüstenfelde - und die Gemeinde Elmenhorst).

### **§ 2**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der in § 1 aufgeführten zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verzinsung des aufgewendeten Kapitals, der Abschreibungen und der Abwasserabgabe erhebt der ZWAG Benutzungsgebühren.
- (2) Benutzungsgebühren werden für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der Wohneinheiten auf dem Grundstück berechnet, die über die Anschlussleitung an die Schmutzwasseranlage angeschlossen sind.

Als eine Wohneinheit gilt:

- a) jede Wohnung
- b) für gewerblich genutzte Räume jeweils volle 60 qm
- c) 4 Stellplätze auf Campingplätzen
- d) je 6 Betten bei gewerblicher Vermietung
- e) Ferienhaus (Bungalow)
- f) 4 Parzellen einer Kleingartenanlage

Sofern Berechnungseinheiten nicht eindeutig zu ermitteln sind, gilt jede angefangene Einheit als eine Berechnungseinheit. Die volle Grundgebühr wird auch dann berechnet,

wenn eine uneingeschränkte Einleitung von Schmutzwasser im Jahr nicht erfolgt (z. B. Saisonbetrieb).

(2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Schmutzwasseranlage unmittelbar zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

(3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten:

a) beim Wasserbezug aus den öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen die durch einen geeichten Wasserzähler gemessene Wassermenge innerhalb des Heranziehungszeitraumes.

Ist eine Wassermengenmessung nicht möglich, kann der ZWAG unter Zugrundelegung der Einleitmenge des Vorjahrs und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen den Wasserverbrauch schätzen.

b) die durch vom ZWAG genehmigte Abwassermengenmessung ermittelte Abwassermenge.

c) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen, etc.).

(4) Die nachweislich auf dem Grundstück verbliebene Wassermenge kann auf Antrag des Anschlussnehmers von der dem Grundstück zugeleiteten Wassermenge abgezogen werden. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbliebenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er hat einen gesonderten geeichten Wasserzähler auf eigene Kosten von einem zugelassenen Installateur einbauen zu lassen. Der Gartenwasserzähler ist innerhalb des Gebäudes, in die Leitung die zum Außenwasserhahn führt, zu installieren. Die gesetzlichen Eichfristen sind einzuhalten und nach Ablauf der Eichfrist ist der Zähler zu wechseln. Die Abnahmestelle des Gartenzählers muss sich im Außenbereich des Gebäudes befinden. Der Zähler ist beim ZWAG anzumelden und wird dann durch einen Mitarbeiter des ZWAG abgenommen. Dafür erhebt der ZWAG eine Kostenpauschale. Hauptzähler und Gartenzähler werden gleichzeitig abgelesen und abgerechnet.

Vom Abzug ausgeschlossen sind:

- a) hauswirtschaftlich genutztes Wasser
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser

Missbrauch wird als Ordnungswidrigkeit behandelt.

#### **§ 4 Gebührensätze**

- (1) Grundgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung Öffentliche Einrichtung C

5,11 €/Monat

- (2) Für die Einleitung des häuslichen Schmutzwassers in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (einschließlich Druck –und Unterdruckentwässerungsanlagen)

5,14 €/ m<sup>3</sup>

- (3) Für die Einleitung des industriellen und gewerblichen Schmutzwassers in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (einschließlich Druck –und Unterdruckentwässerungsanlagen) gemäß Anlage 2 der Abwassersatzung

Kategorie I	5,14 €/ m <sup>3</sup>
Kategorie II	20 % Zuschlag zu Kategorie I
Kategorie III	40 % Zuschlag zu Kategorie I
Kategorie IV	60 % Zuschlag zu Kategorie I

Die Überschreitung eines Grenzwertes der Abwasserinhaltsstoffe gemäß Anlage 2 zur Abwasserbeseitigungssatzung führt zur Einstufung in die entsprechende Kategorie und damit zur Berechnung des Zuschlages für einen Zeitraum von 30 Tagen. Der Gebührenpflichtige hat unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, um eine weitere Überschreitung der Grenzwerte zu vermeiden und dem ZWAG innerhalb dieser Frist einen Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte gemäß Anlage 1 der Abwasserbeseitigungssatzung eingehalten werden.

#### **§ 5 Sonstige Gebühren:**

- (1) Werden die Benutzungsgebühren nach § 2 nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet, erhebt der ZWAG folgende Gebühren:

Mahnung/ Zahlungserinnerung	2,00 €
Zahlungsaufforderung	2,50 €
Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens	15,00 €

Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden nach der jeweils geltenden Fassung der Abgabenordnung berechnet.

(2) Gebühren Gartenwasserzähler

Einmalige Bearbeitungsgebühr	35,00 €
Jährliche Bearbeitungsgebühr	25,00 €

**§ 6**

**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren nach § 4 beginnt mit dem tatsächlichen betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche Einrichtung. Sie endet mit dem Wegfall des Anschlusses.
- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung bereits bestehen beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.

**§ 7**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Auch sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsänderung gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

**§ 8**

**Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebührenschuld,  
Vorauszahlungen**

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (2) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem auch andere Abgaben festgesetzt werden können. Der Bescheid kann auch mit einer Rechnung über privat-rechtliche Entgelte verbunden werden.
- (3) Die Gebühren sind 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Der Zweckverband kann vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene monatliche Vorauszahlungen auf die Gebühr verlangen. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind anteilig für den Monatszeitraum entsprechend nach den Verbrauchsdaten des vorherigen Erhebungszeitraumes zu bemessen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Grundstücke. Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 9**

### **Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem ZWAG alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am zu entsorgenden Grundstück ist dem ZWAG innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Jede Veränderung der Gebührenberechnungsgrundlagen sind dem ZWAG ebenfalls innerhalb eines Monats anzuzeigen.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAG zulässig. Der ZWAG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der ZWAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der ZWAG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gem. § 16 und § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg/Vorpommern handelt,

- a) wer entgegen § 9 Abs. 1 die für die Gebührenberechnung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,

- b) wer entgegen § 9 Abs. 2 dem ZWAG einen Wechsel im Rechtsverhältnis des Grundstücks nicht anzeigt.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft:
- (2) Gleichzeitig tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung die Zweite Gebührensatzung für die zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen  
- Öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung C -  
vom 07.12.2022 nebst ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Grimmen, 11.12.2024



- Siegel -

A. Benkert  
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurden, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden,  
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Grimmen, 11.12.2024



A. Benkert  
Verbandsvorsteher